



## Anmeldeunterlagen



Herzlich willkommen im Kindergarten Löwenzahn,

Unser Kindergarten Löwenzahn wurde 1991 als Elterninitiative gegründet und steht Kindern im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren offen.

Unserem Kindergarten liegt ein offenes Konzept zugrunde. Die Kinder spielen und lernen sowohl in ihrer Altersgruppe wie auch in altersgemischten Gruppen, was sich spürbar auf die Sozialkompetenzen der Kinder auswirkt.

Ein Team von erfahrenen Erzieherinnen kümmert sich um ca. 65 Kinder. Wir bieten auch seit einigen Jahren erfolgreich integrative Kindergartenplätze an.

Eltern können einen Kindergartenplatz für 35 oder 45 Stunden in der Woche buchen. Um den Bedürfnissen berufstätiger Eltern entgegenzukommen, bieten wir flexible Öffnungszeiten und einen beinahe rund um das Jahr geöffneten Kindergarten an.

Sie haben noch Fragen? Dann stöbern Sie doch auf unserer Webseite! Die wichtigsten Informationen haben wir Ihnen unter der Rubrik "Wir über uns" zusammengestellt.

Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit an unsere Leitung, Frau Dippner wenden.

Ihr Vorstand

## Inhaltsverzeichnis

1. Zum Kindergarten Löwenzahn in Vinxel .....	3
1.1 Trägerschaft .....	3
1.2 Pädagogisches Konzept.....	4
1.3 Konfessionelle und parteiliche Unabhängigkeit .....	4
1.4 Kontakt /Bankverbindung .....	5
2. Ordnung der Tageseinrichtung .....	6
2.1 Aufnahme und Anmeldung.....	6
2.2 Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten – Ferien .....	7
2.3 Elternbeiträge .....	7
2.4 Elterndienste .....	8
2.4.1 Arbeitsstunden.....	8
2.4.2 Regelmäßige Dienste (1 bis 2 Mal pro Jahr) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.5 Aufsicht .....	8
2.6 Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) .....	8
2.7 Versicherungen .....	9
2.8 Regelung in Krankheitsfällen.....	9
2.9. Der Verein und seine Gremien.....	9
2.9.1 Die Mitgliederversammlung .....	10
2.9.2 Der Vorstand .....	10
2.9.3 Der Elternbeirat.....	10
2.10 Kündigung/ Abmeldung .....	10
2.11 Datenschutz .....	11
2.12 Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1. Zum Kindergarten Löwenzahn in Vinxel

### 1.1 Trägerschaft

Die Elterninitiative Vinxeler Kindergarten e.V. ist Träger des Kindergartens in Vinxel (Vereinsregister VR 596).

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung: Sie ist höchstes Entscheidungsgremium und umfasst alle Eltern und Mitglieder des Vereins.
- 2.) Der Vorstand: Er setzt sich aus 5 Mitgliedern des Vereins zusammen und ist zuständig für die Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung des Vereins.
- 3.) Der Elternbeirat - er setzt sich zusammen aus ca. 6 Eltern. Er hat vor allem beratende

Funktion in allen pädagogischen Fragen. Die Mitglieder des Elternbeirates fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Kräften.

Als Träger sind wir Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband.

Die Vereinssatzung (Anhang 11) regelt alle Belange der Vereinsführung und liegt den Anmeldeunterlagen bei.

## **1.2 Pädagogisches Konzept**

Wir erkennen ausdrücklich das Recht jedes Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und seiner Interessen an und fördern es im Rahmen unserer Möglichkeiten durch vielfältige Angebote und durch unser offenes Betreuungskonzept.

Ausgehend vom Begriff der Menschenwürde, erziehen wir die Kinder zu Achtsamkeit, Rücksicht und Toleranz gegenüber anderen Menschen. Unser Kindergarten soll erfüllt sein von einer Atmosphäre der Wärme und Fröhlichkeit, in der Kinder liebevoll behandelt werden und sich angenommen fühlen.

Wir möchten, dass die Kinder den Wert von Leben an sich, also auch von Tieren und Pflanzen ihrer Umgebung, schätzen und sich entsprechend verhalten. Unsere tiergestützte Pädagogik ist hierbei ein fester Bestandteil unseres ganzheitlichen Bildungsverständnisses. Durch den achtsamen und begleiteten Umgang mit unserem Kindergartenhund „Holly“ fördern wir Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Selbstwirksamkeit sowie soziale und emotionale Kompetenzen und andere Wahrnehmungsbereiche der Kinder. „Holly“ kommt hierzu zu festen Einheiten an ein bis drei Tagen in der Woche in den Kindergarten und bietet mit seiner Pädagogin ein freiwilliges Angebot für die Kinder an.

Kinder sind von klein auf individuelle Persönlichkeiten mit eigenen, ernst zu nehmenden Bedürfnissen, Interessen und Herausforderungen. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, eigenständig und selbstbestimmt wichtige Schlüsselkompetenzen zu erwerben, um in ihrem jetzigen und späteren Leben handlungsfähig zu sein.

Dies erfordert Rücksicht, Kompromisse, Einschränkung oder Zurückstellung von eigenen Wünschen – ein wichtiger Lernprozess für glückliches Leben in einer Gemeinschaft.

Dabei ist es besonders wichtig, eine Balance zu finden zwischen der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse einzelner Kinder und denen der Gruppe. Die Kinder lernen, dass sie Teil einer Gemeinschaft sind, die aus möglicherweise sehr unterschiedlichen Individuen mit je eigenen Interessen besteht.

## **1.3 Konfessionelle und parteiliche Unabhängigkeit**

Der Vinxeler Kindergarten ist konfessions- und parteiunabhängig. Auch wenn sich die Erziehungsziele am christlichen Menschbild orientieren, sind Menschen aller religiösen und politischen Weltanschauungen eingeladen, im Vinxeler Kindergarten mitzuarbeiten. Ausgenommen sind allerdings Personen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie sich menschenverachtenden, rassistischen oder nationalistischen Gedankengut verbunden fühlen.

#### **1.4 Kontakt /Bankverbindung**

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Heike Dippner (Kindergartenleitung)

Adresse:

Kindergarten Löwenzahn

Vinxeler Straße 39

53639 Königswinter

Telefon: 02223 - 26169

E-Mail: [verwaltung@kiga-loewenzahn-vinxel.de](mailto:verwaltung@kiga-loewenzahn-vinxel.de)

Bankverbindung:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

IBAN: DE23 3806 0186 0703 8150 14

## Ordnung der Tageseinrichtung

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrags (Anhang 1) anerkennen.

### 2.1 Aufnahme und Anmeldung

In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Das offizielle Kindergartenjahr beginnt immer zum 1. August eines Jahres. Bis Oktober eines Jahres sollte Ihr Kind für das darauffolgende KiGa Jahr möglichst angemeldet werden. Das heißt, wenn Ihr Kind zum 1. August eines Jahres bei uns anfangen soll, dann bitte bis spätestens Oktober des Vorjahres anmelden.

Frühe Anmeldungen werden nicht bevorzugt behandelt.

Die Anmeldung läuft ausschließlich über das Portal Little Bird: <https://www.little-bird.de/>.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Der Träger legt mit der Kindergartenleitung und den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

**Zur vollständigen Anmeldung sind folgende Dokumente beizufügen:**

- **Unterzeichneter Betreuungsvertrag (Anhang 1)**
- **Unterzeichneter Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein (Anhang 2)**
- **Unterzeichnete Einzugsermächtigung (Anhang 3)**
- **Unterzeichnete Einwilligung in die Datenverarbeitung (Anhang 4)**
- **Einverständnis zur Bildungsdokumentation (Anhang 5)**
- **Ausgefüllte Telefon- und Emailliste (Anhang 6)**
- **Ausgefülltes Formular Abholberechtigte Personen (Anhang 7)**
- **Ausgefüllter Aufnahmebogen (Anhang 8)**
- **Zusatzvereinbarung hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten (Anhang 9)**
- **Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß Infektionsschutzgesetz (Anhang 10)**
- **gesetzl. verpflichtend: Nachweis des Masernschutzes** (durch Vorlage des Impfausweises oder eines Nachweises der Immunität am ersten Kindertag)

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## 2.2 Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten – Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Bitte melden Sie das Kind über unsere Kindergarten-App **KiKom** ab, wenn es nicht kommt. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.

Die Betreuungszeit beginnt täglich ab 7.30 Uhr. Für die Kinder mit einem Betreuungsumfang von **35 Stunden** gibt es zwei Betreuungsangebote: **Variante 1** beinhaltet eine täglich gleichbleibende Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Bei **Variante 2** gilt ebenfalls eine tägliche Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr, mit dem Zusatz, dass an einem Tag in der Woche eine verkürzte Betreuungszeit und dafür an einem anderen Tag (außer freitags) eine längere Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann.

Die Betreuungszeit für Kinder mit einem Betreuungsumfang von **45 Stunden** ist von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.45 Uhr und Freitag von: 7:30 Uhr bis 15:45 Uhr.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag (Anhang 1) vereinbarten Betreuungszeit.

Eine Betreuung außerhalb der gebuchten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet und wird vom Jugendamt auch nicht finanziert.

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. August und endet im darauffolgenden Jahr zum 31. Juli.

Die Ferien und die Schließungstage werden vom Vorstand und der Kindergartenleitung festgelegt. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus den folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## 2.3 Elternbeiträge

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag vom Jugendamt, ein Vereinsbeitrag, Essensgeld sowie ein jährlicher Beitrag zur Unterstützung der Arbeit des Elternbeirates erhoben. Die Gebühren für den Verein erlauben uns, Anschaffungen für den Kindergarten zu machen, die im Rahmen der normalen Kibiz-Finanzierung nicht möglich wären.

Art des Beitrags	Beschreibung	Beitragshöhe
Einmalige Aufnahmegebühr		40 €
Monatlicher Beitrag	Erhoben vom Jugendamt	Einkommensabhängig. Mehr Informationen gibt Ihnen gerne das Jugendamt Königswinter
Monatlicher Vereinsbeitrag pro Kindergartenkind (*für 2 Geschwisterkinder)	35 Stunden	34,00 € (*53,50 €)
Monatlicher Vereinsbeitrag pro Kindergartenkind (*für 2 Geschwisterkinder)	45 Stunden	37,50 € (*58,75 €)
Essensbeitrag	monatlich	70,00 €

Sollte es Eltern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/ Sozialamt) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

## **2.4 Elterndienste**

Wir sind eine Elterninitiative. Das bedeutet, dass die Eltern den Kindergartenalltag aktiv mitgestalten und tatkräftig mit anpacken, wenn es etwas zu tun gibt. Die Eltern verpflichten sich bei der Aufnahme des Kindes zur Mitarbeit in einer Elterndienstgruppe sowie der Teilnahme an festgelegten Diensten.

Nicht geleistete Elterndienststunden können am Ende des Kindergartenjahres mit einer Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 75 € pro Stunde berechnet werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Der Betrag orientiert sich an den tatsächlichen Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Die Details zum Elterndienstkonzept ergeben sich aus dem dazugehörigen Handout, welches Teil des Vertrages ist. Der Vorstand behält sich Änderungen und Anpassungen am Konzept vor, wird diese aber im Rat der Einrichtung bzw. in der Mitgliederversammlung zur Diskussion stellen und ist für Anregungen und Verbesserungsvorschläge jederzeit ansprechbar.

### **2.4.1 Arbeitsstunden**

Die Aufgaben werden in den jeweiligen Elterndienstgruppen ausgeschrieben und vergeben. Alle geleisteten Elterndienste werden persönlich nachgehalten und von den Gruppensprechern dokumentiert.

## **2.5 Aufsicht**

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind durch eine beauftragte Begleitperson (Anhang 7) abgeholt werden darf.

Die Aufsichtspflicht der Eltern endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **2.6 Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten (Eltern)**

Im Verhältnis von Eltern können Konfliktsituationen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

Die Eltern verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

Der Träger bzw. das erzieherische Personal sind verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Eltern auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

## 2.7 Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII):

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller offiziellen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/-innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

## 2.8 Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ (Anhang 10). Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist.

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zuhause zu behalten.

Grundlage bildet die Wiederzulassungstabelle des RKI/ Gesundheitsamtes des Rhein Sieg-Kreises.  
[https://www.rhein-sieg-kreis.de/hygiene-und-infektionsschutz/hygiene-in-gemeinschaftseinrichtungen/Anlage\\_31\\_RSK\\_-\\_Wiederzulassungstabelle\\_Kindertagesstaetten.pdf](https://www.rhein-sieg-kreis.de/hygiene-und-infektionsschutz/hygiene-in-gemeinschaftseinrichtungen/Anlage_31_RSK_-_Wiederzulassungstabelle_Kindertagesstaetten.pdf)

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Trägervertreter des Kindes und der Eltern verabreicht (Anhang 9).

## 2.9 Der Verein und seine Gremien

Der Verein „Elterninitiative Vinxeler Kindergarten e.V.“ ist der Träger des Kindergartens, der Verein besteht aus den Eltern. Die tatkräftige Unterstützung von Eltern in den Vereinsgremien ist nicht nur willkommen, sondern auch notwendig. Somit sind die von den Eltern gewählten Vertreter des Vereins für Wahrnehmung der Verantwortung als Träger verantwortlich. Die Vereinssatzung (Anhang 11) regelt die Wahl, Aufgaben, Zusammensetzung aller Gremien. Die Arbeit in Vorstand und Elternbeirat ist ehrenamtlich.

### 2.9.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist die beste und einfachste Möglichkeit, sich als Eltern über die Vereinstätigkeiten zu informieren und diese mitzugestalten.

### 2.9.2 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Arbeit wird im Wesentlichen in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen mit Beteiligung der Kindergartenleitung und des Elternbeirates besprochen. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und einer/einem Beisitzer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

### 2.9.3 Der Elternbeirat

Der Elternbeirat spielt ebenfalls eine wichtige Rolle für den Kindergarten. Er stellt die Verbindung zwischen dem Vorstand, den Mitarbeitern und den Eltern dar, hilft und informiert wo immer notwendig. Außerdem organisiert der Elternbeirat – auch in Zusammenarbeit mit dem Vinxeler Bürgerverein - viele großartige Kindergartenaktivitäten, wie bspw. Karnevalsumzug, Sommerfest, Martinsumzug u.v.m..

Wir möchten gerade neue Eltern ermuntern, sich bei Fragen zu unserem Kindergartenleben an die Mitglieder des Elternbeirates zu wenden. Die 6 bis 8 Mitglieder des Elternbeirates werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.

## 2.10 Kündigung/ Abmeldung

Die Eltern können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Abmahnung,
- c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### **2.11 Datenschutz**

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sowie eine Veröffentlichung von Fotos, Videos und Audioaufnahmen des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 4) abzugeben.

### **2.12 Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Anwendung der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Trägers.